

# Fuldaer Kreisblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.  
Bezugs-Preis: Monatlich mit Illustriertem Sonntags-Blatt  
60 Pfennig, desgleichen durch die Post bezogen ausschließ-  
lich Bestellgeld. + Einzelne Nummern kosten 10 Pfennig.  
Telegr.-Adr.: Kreisblatt Fulda. + Fernsprecher Nr. 85.  
Druck und Verlag: J. L. Uth's Hofbuchdruckerei, Fulda.



Die Einrückungs-Gebühren betragen für den Raum einer  
Spalte 15 Pfennig. Anpreisungen die Zeile 25 Pfennig.  
Für die an der Geschäftsstelle zu erstellende Auskunft oder An-  
nahme von schriftlichen Angeboten werden 25 Pfennig berechnet.  
Platz- und Datenvorschriften ohne Verbindlichkeit.  
Verantwortlicher Schriftleiter: Leo Uth, Fulda.

Nr. 318.

Mittwoch den 23. Dezember

46. Jahrgang.

1914.

## Zweites Blatt.

### Amtliches.

#### Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Fuhrwerksbesizers  
Johann Kollmann hiersebst, Schlachthausgasse 5, ist  
die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Fulda, den 22. Dezember 1914.

Der Polizei-Direktor, Frhr. v. Doernberg.

#### Bekanntmachung

Wegen Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im  
Bezirk der Stadt Fulda finden die wöchentlichen  
Schweinemärkte bis auf Weiteres nicht statt.

Fulda, den 21. Dezember 1914.

Der Polizei-Direktor, Freiherr v. Doernberg.

#### Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird  
auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26.  
Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn  
Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fol-  
gendes bestimmt:

##### § 1.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche  
unter dem Viehbestande des Landwirts Joseph Sippl  
in Sieders amtlich festgestellt ist, wird über das ver-  
seuchte Gehöft die Sperre verhängt.

##### § 2.

Für das gesperrte Gehöft werden weiter folgende  
Anordnungen getroffen:

Die Sperre bezieht sich auf sämtliche Ställe des Ge-  
höftes, in denen Klauenvieh steht.

In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorlie-  
gen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die  
Entfernung der abgeperrten Tiere aus dem Stall zum  
Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. An-  
träge sind an den Landrat zu richten.

Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen  
Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten  
Gehöfts ist, soweit diese Tiere in gesperrten Ställen unter-  
gebracht sind, nur unter der Bedingung gestattet, daß ihre  
Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.

Das Geflügel — mit Ausnahme der Tauben — ist  
so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.  
Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöft fernzu-  
halten.

Das Beggeben von Milch- und Molkeerückständen ist  
nur nach vorheriger Abkochung oder einer anderen ausrei-  
chenden Erhitzung zulässig; als solche gilt:

- Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten  
Aufkochen;
- Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwir-  
kenden strömenden Wasserdampf bis auf 85°;
- Erhitzung im Wasserbade auf 85° für die Dauer  
einer Minute.

Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten  
Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von  
Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöfte dürfen nur  
unter Innehaltung folgender Vorschriften erfolgen.

Der Dünger aus verseuchten Ställen entfernt, so ist  
er innerhalb des Gehöfts zu packen oder, falls dies un-  
tunlich ist, bereits vor der Entfernung aus den Ställen  
mit kochender Kalkmilch zu übergießen.

Jauche und Dünger von Wiederkäuern und Schweinen  
dürfen — abgesehen von dem Falle der Packung des  
Düngers außerhalb des Gehöfts — während des Herr-  
schens der Seuche nur mit ortspolizeilicher Genehmigung  
und vor Feststellung der Abheilung der Seuche nur beim  
Vorliegen zwingender Gründe aus dem Gehöft abge-  
fahren werden.

Futter- und Streuvorräte dürfen nur mit Erlaub-  
nis des Landrats aus dem Gehöfte ausgeführt werden.  
Gerätschaften, Fahrzeuge, Behälter und sonstige  
Gegenstände, insbesondere Futterfässer, soweit sie  
mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren  
Abgängen in Berührung gekommen sind, jedesmal des-  
infiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausge-  
bracht werden. Die Gerätschaften usw. sind zunächst zu  
reinigen und dann mit Kalkmilch, Karbolsäurelösung,  
Sublimatlösung zu desinfizieren.

Milchtransportgefäße, die während des Herrschens  
der Seuche außerhalb des Gehöfts verwandt werden, sind  
nach ihrer Entleerung zu desinfizieren. Die Desinfek-  
tion erfolgt:

durch Einlegen der Gefäße in kochend heißes Wasser  
oder kochend heiße Sodalösung oder dünne Kalkmilch  
für die Dauer von mindestens 2 Minuten derart,  
daß alle Teile der Gefäße von der Flüssigkeit bedeckt  
sind;

durch gründliches Abbürsten der Außen- und Innen-  
fläche der Gefäße nebst Griffen, Deckeln und anderen  
Verschlussvorrichtungen mit kochend heißem Wasser  
oder kochend heißer Sodalösung oder dünner Kalk-  
milch.

Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem  
Gehöft ausgeführt werden.

Von gefallenem Seuchenkranken oder der Seuche ver-  
dächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich  
der Unterfüße samt Haut bis zum Fußgelenk, des Schlun-  
des, Ragens und Darmanals samt Inhalt, sowie des  
Kopfes und der Junge unschädlich zu beseitigen.

Haut und Hörner dürfen erst nach Desinfektion ent-  
fernt werden und sind bis zur Vornahme der Desinfektion  
unter Verschluss zu halten.

Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts,  
die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den  
Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in  
den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe  
aus der Dungestätte oder dem Jauchebehälter sind täglich  
mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen.

Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens  
mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelösch-  
ten Kalk erfolgen.

Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen  
von Rottällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur  
von dem Besitzer, dessen Vertreter, den mit der Beauf-  
sichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Per-  
sonen und von Tierärzten betreten werden. Personen,  
die in den abgeperrten Ställen verkehrt haben, dürfen  
erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchen-  
gehöft verlassen. Solche Personen müssen vor dem Ver-  
lassen des Gehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das  
Schuhzeug wechseln oder reinigen und sorgfältig und wie-  
derholt mit Lappen abreiben, die mit Kreosolwasser, Kar-  
bolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind oder  
mit diesen Lösungen feucht abbürsten. Ebenso haben sie  
ihre Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen  
Tieren in Berührung gekommene Körperteile zu reinigen  
und zu desinfizieren.

Zur Wartung des Klauenviehs dürfen Personen nicht  
verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Be-  
rührung kommen.

An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an  
den Eingängen der Ställe, wo sich seuchenkrankes oder der  
Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit  
der deutlichen Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht  
sichtbar anzubringen.

##### § 3.

In dem Seuchenort Sieders ist verboten:

- Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel der ohne  
vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Ge-  
meindebezirks der gewerblichen Niederlassung des  
Händlers oder ohne Begründung eines solchen statt-  
findet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift  
gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händ-  
ler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen  
von Tieren durch Händler.
- Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauen-  
vieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf  
Biehversteigerungen auf dem eigenen, nicht gesperr-  
ten Gehöft des Besitzers, wenn nur Tiere zum Ver-  
kauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im  
Besitze des Versteigerers befinden.
- Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit  
Klauenvieh.
- Das Beggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch  
aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Be-  
triebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie  
die Verwertung solcher Milch in den eigenen Vieh-  
beständen der Molkerei, ferner die Entfernung der  
zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung  
der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Mol-  
kerei, bevor sie desinfiziert sind.

§ 4.  
Zwischenhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen  
werden nach den §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom  
26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) bestraft.

##### § 5.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird  
aufgehoben werden, sobald die Seuche abgeheilt und die  
vorschriftsmäßige Desinfektion stattgefunden hat und ab-  
genommen ist.

Fulda, den 19. Dezember 1914.

Der Landrat.

Freiherr v. Doernberg.

#### Bekanntmachung.

betreffend die Nachweisung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom  
30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehre  
dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße,  
Meßwerkzeuge, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter  
3000 Kilogramm Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Nach-  
weisung vorgelegt werden.

Bei der Nachweisung werden die Meßgeräte auf ihre  
Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichem-  
pfel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder  
unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem  
Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, irgend eine  
Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Im Kreise Fulda wird die Nachweisung im An-  
fang des Jahres 1915 nach unten abgedrucktem Plane  
durchgeführt. Die genauen Tage und Stunden, in wel-  
chen die Gegenstände aus den einzelnen Gemeinden im  
Eichamt vorzulegen sind, werden durch die Eichbeamten  
den Bürgermeistern rechtzeitig mitgeteilt werden. Zwecks  
ordnungsmäßiger Durchführung der Nachweisung sind  
dann diese Termine einzuhalten.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrik-  
betriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Ergens-  
nisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang  
von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch  
aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in dem Eich-  
amt zur festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Unge-  
reinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Nachweisung nicht transportabler Meßgeräte (z.  
B. Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen des  
Eichmeisters am Standort erfolgen. In diesen Fällen  
sind entsprechende Anträge beim Eichbeamten zu stellen  
und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden  
beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag  
und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 M. erhoben.  
Auch sind dann die aus der Hin- und Rückbeförderung  
der Normale und Prüfungsmittel entweichenden Kosten,  
sowie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise des Eich-  
beamten auf dem Landwege zu tragen, die Fuhrkosten  
aber nur dann, wenn der Prüfungsort von dem Nach-  
weisungsort oder von der für die Reise in Betracht kom-  
menden nächsten Eisenbahnhaltstelle mindestens 2 Kilo-  
meter entfernt ist.

Die Eichgebühren sind im Eichamt direkt zu ent-  
richten. Nach beendeter Nachweisung werden polizeiliche  
Revisionen vorgenommen werden. Gewerbetreibende  
u. a., die von den Nachweisungsorganen keinen oder unzu-  
reichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend  
revidiert werden. Gemäß § 22 der Maß- und Gewichts-  
ordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit  
Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Ge-  
wichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf  
die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vor-  
schriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren  
Vernichtung ausgesprochen werden.

Die Ortspolizeibehörden und Ortsvorstände mache  
ich für eine wiederholte rechtzeitige ortstäbliche Bekannt-  
machung meiner Anordnung verantwortlich, einige Tage  
vor dem Nachweisungsstermin ist nochmals hierauf auf-  
merksam zu machen. Soweit als nötig, sind die Betei-  
ligten vor den Nachweisungssterminen besonders — durch  
Boten pp. — in Kenntnis zu setzen.

Fulda, den 16. Dezember 1914.

Der Landrat, Frhr. v. Doernberg.

Die Nachweisung findet statt vom 5. Januar bis 5.  
Februar im Amtsstube des Eichamts in Fulda für die  
Orte:

Bernhards, Dietershan, Dirlas, Edelzell, Engelhelms, Gläserzell, Harmerz, Hainbach, Horas, Hergiesel, Johannesberg, Kämmerzell, Keulos, Kolhaus, Künzell, Lehnerz, Lüdermünd, Maberzell, Marbach, Ralkes, Mittelrode, Neuenberg, Niesig, Oberrode, Petersberg, Pilgerzell, Steinau, Steinhaus, Sicks, Zell, Ziegel, Ziehers (Gutsbezirk), Zirkensbach, Ziesel (Gutsbezirk).

### Bekanntmachung betreffend Einigungsämter.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen.

#### § 1.

Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde eine kommunale oder gemeinnützige Anstalt (Einigungsamt) mit der Aufgabe betraut worden, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln, so kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 Geltung haben soll.

#### § 2.

Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamts vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen, von dem Einigungsamt bestimmten zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

#### § 3.

Die Gemeindebehörde ist befugt, von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

#### § 4.

Handelt es sich in einem Verfahren, in dem die §§ 1, 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) oder die §§ 1 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarisch sichergestelltes Darlehen oder die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eintreten, oder eintreten, so hat das Gericht, sofern die Landeszentralbehörde von der ihr nach § 1 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

Der Gerichtsschreiber hat die Lage, die Ladung oder den Antrag in Abschrift dem Einigungsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Einigungsamt ist verpflichtet, sein Gutachten mit tunlichster Beschleunigung dem Gerichte mitzuteilen.

#### § 5.

Wer die gemäß § 2 Absatz 2 von ihm erforderte Auskunft wissentlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M bestraft.

#### § 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

#### § 7.

Die aus Anlaß dieser Verordnung vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt einschließlich aller hierfür erforderlichen Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

#### § 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

### Ausführungsverordnung.

Auf Grund des § 6 der Bundesratsbekanntmachung betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) verordnen wir zu deren Ausführung das Folgende:

#### § 1.

Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Der Antrag ist von den Vorständen (Vorstehern) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. eine Darlegung über die Verfassung des Einigungsamts sowie über etwaige Verfahrensvorschriften,
2. die Bezeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters (§ 2 dieser Verordnung),
3. die Mitteilung von den für die finanzielle Förderung der Einigungsstätigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

#### § 2.

Den Vorsitz bei den Verhandlungen des Einigungsamts hat ein für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied zu führen, das vom Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher) ernannt oder bestätigt wird.

Dieses Mitglied oder sein in gleicher Weise vorgeladener und bestellter Vertreter bildet die Gemeindebehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung.

#### § 3.

Die Pflicht zum Erscheinen (§ 2 der Bekanntmachung) ist in der Regel eine persönliche.

Aus Gesetzen oder Generalvollmachten sich ergebende Vertretungsbefugnisse sind anzuerkennen.

#### § 4.

Von der Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung) ist, wenn die Zuwiderhandlung durch die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entschuldigt wird, sowie in der Regel dann abzusehen, wenn sie erstmalig erfolgt.

Die Höhe der Ordnungsstrafe ist nach der wirtschaftlichen Lage des Betroffenen unter den Gesichtspunkten der Wirksamkeit und des Grades des Verschuldens abzumessen.

Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist diese unter Bestimmung eines neuen Termins anzudrohen.

#### § 5.

Das Nichterscheinen der Beteiligten (§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung) ist in der Regel als entschuldigt anzusehen, wenn sie einen zur Auskunftserteilung schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden, der mit ihnen für die Vermittlung erheblichen Verhältnissen vertraut ist. Auswärtige Vermieter können sich durch ihre Hausverwalter vertreten lassen.

Auswärtige Hypothekengläubiger können nur dann in eine Ordnungsstrafe genommen werden, wenn sie vor dem von der Gemeindebehörde (§ 2 dieser Verordnung) eruchten Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher) ihres Wohnorts oder Aufenthaltsorts unentschuldig nicht erscheinen und auch einen Vertreter (Abs. 1) nicht entsenden.

Schweben vor einem Einigungsamt mehrere Sachen, an denen ein und derselbe Vermieter oder ein und derselbe Hypothekengläubiger beteiligt ist, so sind diese Sachen möglichst derart miteinander zu vereinigen, daß nur ein einmaliges Erscheinen dieser Beteiligten erforderlich wird.

#### § 6.

Das Verfahren vor dem Einigungsamt ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Einigungsamts haben die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten. Der Vorsitzende hat sie hierauf hinzuweisen.

#### § 7.

Das Einigungsamt hat, sobald die Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung erfolgt ist, mit tunlichster Beschleunigung ein schriftliches Gutachten dem Gerichte zu übermitteln. Mit besonderer Eile sind die an das Vollstreckungsgericht gerichteten Anträge zu behandeln.

Sind zur Zeit der Mitteilung des Gerichts dem Einigungsamt die Verhältnisse bereits bekannt, so ist das Gutachten sofort abzuschicken. Andernfalls hat das Einigungsamt das, was zur Erstattung des Gutachtens erforderlich ist, zu veranlassen. Es kann insbesondere von Amts wegen die Beteiligten laden.

Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten durch eines seiner Mitglieder mündlich erläutern zu lassen.

#### § 8.

Die Vorstände (Vorsteher) von Gemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, haben, soweit die in den §§ 2 und 3 der Bekanntmachung bezeichneten Befugnisse in Geltung gesetzt sind, dies und die Bezirke der Einigungsämter der beteiligten Gerichten mitzuteilen.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Justizminister.

Beisler.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: v. Meyeren.

Vorstehende Bekanntmachung und Ausführungsverordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Fulda, den 22. Dezember 1914.

Der Landrat. i. B.: Köhler.

### Bekanntmachung.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 23. November 1914 (R. G. Bl. S. 481) wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 M bestraft, wer es ohne Genehmigung des Herrn Reichskanzlers unternimmt, Reichsgoldmünzen zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise zu erwerben, zu veräußern oder solche Geschäfte über sie zu vermitteln oder dazu auffordern oder sich erbietet.

Besteht der Verdacht, daß Goldmünzen zur Ausführung in das Ausland, insbesondere das feindliche, aufzukaufen werden, so kann gegen diese Personen ferner auf Grund der §§ 89 und 91 des Reichsstrafgesetzbuches oder der Zahlungssverbote gegen das feindliche Ausland eingeschritten werden. Bei Ausländern wird auch ihre Ausweisung aus dem Staatsgebiet in Frage kommen.

Die Bevölkerung warne ich hierdurch vor den Geldkäufern und mache deren Festnahme jedem zur patriotischen Pflicht.

Für jede Anzeige, die zur Festnahme und Verurteilung eines Geldkäufern führt, stelle ich eine Geldbelohnung in Aussicht, deren Höhe festzusetzen ich mir vorbehalte.

Cassel, den 11. November 1914.

Der Regierungspräsident.

i. B.: Behrendt.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden haben sie möglichst durch öffentliche Plakate zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Fulda, den 16. Dezember 1914.

Der Landrat. i. B.: Köhler, Rechnungsrat.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 (G. S. S. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neue erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1520 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Giesel die folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1.

Das unbefugte Suchen, Auffammeln oder Aufheben von Beweisen oder einzelnen Stangen von Knochenschen in den Waldungen des Regierungsbezirks Cassel wird verboten.

#### § 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M (Sechzig Mark) oder entsprechender Haftstrafe bestraft.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1915 in Kraft. (R. II. 9883/14.)

Cassel, am 4. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

Cas v. Bernstorff.

Wird veröffentlicht.

Fulda, den 12. Dezember 1914.

Der Landrat. i. B.: Köhler, Rechnungsrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem nach Feststellung des königlichen Kreisierarztes die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestand des Landwirts Valentin Stumpf in Gersfeld erloschen und damit die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch dieses Vieh beseitigt ist, habe ich meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. v. Mts. Nr. 7160 P (Kreisblatt Nr. 91) hierdurch wieder auf Gersfeld, den 10. Dezember 1914.

Der Landrat. i. B.: v. Waldhausen, Regierungsrat a. D. und Kreisdeputierter.

Wird veröffentlicht.

Fulda, den 19. Dezember 1914.

Der Landrat. i. B.: Köhler.

Nach der Vorschrift im § 9 Abs. 2 der Landgemeindeordnung muß die Liste der Gemeindeglieder (§ 11 a. a. O.) und der sonstigen Stimmberechtigten (§ 6 a. a. O.) alljährlich im Monat Januar vom Gemeindevorstande berichtigt werden.

Indem ich die Herren Bürgermeister auf diese Bestimmung zur sorgfältigen Beachtung hinweise, mache ich auf die Vorschriften zu A. I. Nr. 5 der 2. Anweisung zur Ausführung der Landgemeindeordnung noch besonders aufmerksam, wonach der Bürgermeister jedem Gemeindegliedigen oder sonst Beteiligten (§ 16) auf Verlangen die Einsicht in die Gemeindegliedliste gestatten muß.

Fulda, den 15. Dezember 1914.

Der Landrat. i. B.: Köhler.

Die in Halle a. S. erscheinende Zeitung „Der Praktische Landwirt“, G. m. b. H., die nach eigener Angabe unter den deutschen Landwirten ungefähr 70 000 Abonnenten hat, betreibt in Verbindung mit dem Abonnement seit Jahren eine Sterbegeld- und Unfallversicherung, deren Bedingungen derartig gehalten sind, daß sich der Verlag seinen Verpflichtungen im Schadensfalle jederzeit entziehen kann und auch entzieht, wie zahlreiche Klagen aus den Kreisen der Landwirte beweisen. Die Zeitung hat seit einiger Zeit auch eine Versicherung im Anschluß an das Abonnement eingerichtet. Jeder Besteller der Zeitung hat die Wahl, sich der Sterbegeld- und Unfall- oder der Viehversicherung anzuschließen. Durch den Ausdruck „Viehversicherung“, wie er auf den Anordnungen ohne jede Einschränkung gebraucht wird, lassen sich viele Landwirte zur Bestellung des Blattes bewegen, weil sie glauben, daß die Versicherung etwa entstehende Viehverluste (durch Tod und notwendiges Töten), ohne Rücksicht auf die Ursache des Verlustes decke. Erst nachdem gegen Bezahlung des Bezugsgeldes die näheren Bedingungen ausgehandelt worden sind, merken die Landwirte, daß sich die Versicherung nur auf Tod infolge von Unfall erstreckt, also keine allgemeine Viehversicherung ist. Es stellt sich dann weiter heraus, daß der Viehversicherungsschutz nur von Vierteljahr zu Vierteljahr gewährt wird, und zwar stets nach Ablauf der ersten 6 Wochen jedes Vierteljahrs. Die ersten 6 Wochen bilden die Karenzzeit, während welcher eine Entschädigungspflicht für den Verlag nicht besteht.

Die Bedingungen der Sterbegeld- und Unfall- wie auch der Viehversicherung sind widersprechend insofern, als darin gesagt ist, daß es sich lediglich um eine „Gratunterstützung“ und „freiwillige Zuwendung“ handle, deren Gewährung im Belieben des Verlags stehe. Andererseits spricht der Verlag von „Ansprüchen“, er vereinbart einen Gerichtsstand, sodas der Leser annehmen muß, daß für den Verlag eine bindende Verpflichtung zur Entschädigung vorliege. Tritt ein Versicherungsfall ein, so pflegt der Verlag seine Zahlungspflicht zu bestreiten und vergleichsweise einen kleinen Betrag anzubieten, mit dem sich der Geschädigte in den meisten Fällen zufrieden gibt, weil er die Kosten und Mühe eines Prozesses scheut.

Die von den Landwirten unterschriebenen Bestel-  
lunge lauten meistens auf 1 Jahr, teilweise auf 5 Jahre  
und enthalten die Bedingung, daß der Bezug stets von  
Jahr zu Jahr als verlängert gilt, wenn er nicht drei Mo-  
nate vor Ablauf gekündigt wird. Bestellt nun ein Land-  
wirt die Zeitung ab, so weiß der Verlag die Kündigung  
meist als zu spät erfolgt zurück u. liefert die Zeitung wei-  
ter. Werden die Nachnahmen über das Bezugsgeld nicht  
eingelöst, so droht der Verlag durch Vermittlung eines  
Anlass-Bureaus mit Klage und die Landwirte zahlen  
häufig weiter, weil sie glauben, daß der beim Verlage be-  
findliche Bestellschein sie dazu verpflichtet. Da die Leser  
einen Nachweis nicht in Händen haben, aus dem ersichtlich  
ist, wann der Bezug begonnen hat, so können sie in der  
Regel nicht feststellen, ob die Kündigung rechtzeitig ein-  
gereicht wurde oder nicht.

Ich sehe mich daher veranlaßt, auf das gemeingefähr-  
liche Treiben dieses Blattes hinzuweisen und vor dessen  
Bezug zu warnen. (M. III. 5937.)

Cassel, am 1. Dezember 1914.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B. Behrendt.

Wird veröffentlicht.

Fulda, den 16. Dezember 1914.

Der Landrat. Freiherr von Doernberg.

## An die Zurückgebliebenen.

Zu Euch will ich reden, die Ihr Euren Jüngsten,  
Euren Stolz, Eure Hoffnung hinausziehen liebet.

Bergesse nicht, daß sie frohen, begeisterten Herzens  
zu den Fahnen eilten, sich den Lorbeer um die junge  
Stirn winden zu lassen. Wer in ihre leuchtenden Augen  
sah, der weiß: Nichts von Verzagtsein steht darin, nur  
hoher Jubel, sich zu den Auserwählten zählen zu dürfen.

Sie wissen: der entscheidende Sieg muß kommen und  
in treuester Pflichterfüllung geben sie ihre besten Kräfte  
hin, Kants Hohenlied von der Pflicht wahrnehmend.

Voller Selbstverleugnung und vor keiner Gefahr zu-  
rückschreckend, schlagen sie ihr Leben fürs Vaterland in  
die Schanze.

Todesgedanken kommen in Wirklichkeit nicht bei  
ihnen auf, dafür sind sie viel zu jung. Wenn es trotzdem  
ans Sterben gehen sollte: Natürlich dann — mit Gott  
für König und Vaterland!

Aber sie werden als Helden zurückkehren. Ihre köst-  
liche Jugend, ihre stolze Kraft scheint ihnen dafür Gewähr  
zu leisten. Und ist es nicht gut, daß sie so denken, gut  
besonders für sie, die nicht wieder kommen!

Die Meisten kennen den Tod nicht, und sinken sie  
schwer getroffen, so sehen sie sich nur verwundet und ihre  
oft gelinden Schmerzen verlegen sie in freudigste Erreg-  
ung, denn jetzt kommt ja das Eisene Kreuz, sie glauben  
fest daran.

Ist es nicht etwas rührend Wunderbares, um solch  
ein Hinübergleiten.

Manche von ihnen ahnen, daß sie auf dem Felde der  
Ehre für immer ausruhen sollen und sind wunschlos  
glücklich. Sie fühlen in seliger Abgeschiedenheit, daß „im  
Opfer der Keim alles Großen liegt“.

Wir sehen voll andächtiger Bewunderung auf die  
jungen Menschen, deren Lebensjaden so jäh zerreißen  
mußte und die zu kämpfen verstanden wie Ehrfürcht  
achtelnde Helden, die in der kurzen Spanne Zeit, die ihnen  
geschenkt war, sich ausleben durften, im reinsten  
Sinne des Wortes. O. J.

## Gegen die Ausländerei.

Die „Südwestdeutsche Wirtschaftszeitung“ veröf-  
fentlichte dieser Tage den nachstehenden, recht zeitgemäßen  
Aufruf, der die allseitigste Beachtung und Unterstützung  
auch von Seiten des Handels verdient.

Deutsche!

Warum unterstützt ihr unsere politischen Gegner in  
ihrer Annahme gegen uns durch Bevorzugung ihrer  
Erzeugnisse und Nachahmung ihrer Kleidung, Sitten  
und Gebräuche?

Warum verwendet ihr immer noch Fremdwörter?

Warum sprecht ihr noch fremde Sprachen mit Aus-  
ländern, anstatt zu erheischen, daß sie sich unserer  
Sprache so gut als möglich bedienen, wie wir es auch  
auf unseren Reisen im Ausland machen müssen?

Warum besucht ihr noch Geschäfte, Gasthäuser und Ver-  
anstaltungen, wo wenigen Fremden zuliebe die deut-  
sche Sprache und deutsche Art zurückgesetzt wird durch  
Firmenbezeichnungen, Ladenaufschriften, Gasthaus-  
namen und Speisekarten in fremden Sprachen?

Warum verhindert ihr nicht ein für allemal den Ge-  
brauch fremder Sprachen, Namen und Bezeichnungen  
bei Spielen und Sportübungen?

Warum laßt ihr es euch gefallen, daß deutsche Fabri-  
kanten auch Erzeugnisse in fremdsprachlicher Auf-  
machung aufzwingen, wie z. B. Meisterte, Federhal-  
ter, Hüte, Halsbinden, Wäsche und andere Verbrauchs-  
gegenstände mit englischen und französischen Aufschrif-  
ten, insbesondere solche mit fremdländischen Flaggen?

Warum weist ihr nicht Waren zurück, die fremdsprach-  
liche Bezeichnungen tragen?

Wisset ihr nicht, daß ihr durch euer gleichgültiges Ver-  
halten gegenüber dem Mißbrauch fremdsprachlicher  
Ausdrücke in Handel, Presse und Verkehr die Urheber-  
schaft unserer Feinde und ihre Geringschätzung unserer  
Eigenart und unserer Sprache geradezu geächtet habt  
und daß selbst tief unter uns stehende Völker uns  
wegen dieser Fremdwörter und Auslandsstucht ver-  
spotten und verachten?

Deutsche, wie wir selbst, sollen auch sein unsere Sprache  
und unsere Sitten!

Wir wollen keine Waren, gleichviel welchen Ur-  
sprungs die fremdsprachliche Bezeichnungen tragen.

Wir wollen keine Schokolade in Umhüllungen mit  
französischen Aufschriften.

Wir wollen keine Zigaretten in Schachteln mit der  
Aufschrift „Cigarettes“, „Gold tipped“ und allen  
möglichen anderen nichtdeutschen Bezeichnungen.

Wir wollen keine Seifen, Duftwässer und dergleichen  
mit französischen und englischen Schildern und Be-  
zeichnungen.

Wir wollen keine Halsbinden, Hüte, Kleidungsstücke  
und dergleichen mit fremdsprachlichen Ausdrücken, wie  
„Kawantee“, „London Style“, „English Fashion“,  
„Chic“ und ähnlichen mehr.

Wir wollen keine Bars, Restaurants, Cafés, Vari-  
tees, Maisons, Salons de Mode, Coiffure usw., At-  
liers, Pâtisseries, Charcutiers, Menus, Dinets, Sou-  
pers und ähnlich welche Bezeichnungen mehr.

Wir verlangen, daß uns alle Waren in deutscher  
Aufmachung geliefert werden, wie wir auch dem Aus-  
land unsere Waren mit Aufschriften und Bezeichnun-  
gen in der Landessprache liefern.

Unsere Langmut und Geduld hinsichtlich des Miß-  
brauchs fremder Sprachen sind schon lange auf eine harte  
Probe gestellt worden und durch das niederträchtige Ver-  
halten gerade derjenigen Völker, die wir leider inbezug  
auf Kultur nicht nur als ebenbürtig, sondern vielmehr  
sogar als vorbildlich ansahen, endgültig und reißlos  
erschöpft.

Die deutsche Sprache voran, wer mit uns Geschäfte  
machen will!

Die Ausrottung der dem deutschen Volke so schäd-  
lichen Ausländerei ist in der Tat eine Aufgabe, die des  
Schweizes der Edlen wert ist und für deren Lösung sich  
niemand so nachdrücklich und erfolgreich einsetzen kann,  
als der deutsche Handel. Die Anregung hierzu ist gewiß  
zeitgemäß; aber zum erfolgreichen Kampfe gegen die  
Ausländerei reicht eine durch die Zeitverhältnisse hervor-  
gerufene Aufwallung nicht aus, sondern dazu gebraucht  
es jäher, unverdrossener, nachdrücklicher Arbeit aller  
Gesellschaftskreise und einer umsichtigen Führung, wie sie  
nur die Tages- und Nachpresse leisten können. Dadurch ist  
zu hoffen, daß wir Deutsche mit der Zeit doch noch zu  
einer reinen deutschen Sprache und zu echten deutschen  
Sitten und Gebräuchen kommen werden.

## Tagesneuigkeiten.

Fliehkocherkrankungen im Kottbuser Gefangenenlager.

Berlin, 21. Dez. Bekanntlich stehen die gesundheit-  
lichen Verhältnisse Rußlands weit hinter denen Deutsch-  
lands zurück. Insbesondere herrschen in Rußland dau-  
ernd ansteckende Krankheiten, die in Deutschland über-  
haupt nicht vorkommen und höchstens gelegentlich ver-  
einzelnt zu uns von dort eingeschleppt werden, z. B. Fliehkocher.  
Bei dem Hereinfluten großer Scharen russischer  
Gefangener auf deutschen Boden mußte daher von vorn-  
herein mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß unter den  
Russen in den Lagern diese Krankheit hier und da ausbricht  
und bei ihrer ungewöhnlich raschen Ausbreitungsweise  
bald eine größere Zahl von Gefangenen ergriffen wür-  
den. Zu einem derartigen Auftreten von Fliehkocher ist  
es im Kriegsgefangenenlager bei Kottbus gekommen, in  
dem nur Russen untergebracht sind. Wie jetzt beträgt die  
Zahl der Erkrankten und der Erkrankungsverdächtigen  
mehrere Hundert. Glücklicherweise scheint die Krankheit  
einen gegenüber ihrer gewöhnlichen Schwere auffallend  
milden Verlauf zu nehmen. Bisher sind neun Todes-  
fälle zu verzeichnen, die namentlich Russen betreffen. Von  
den Deutschen sind bisher nur zwei Personen erkrankt,  
von denen einer der Krankheit erlegen ist, und zwar ein  
Sanitäts-Sergeant, der in Erfüllung seiner Pflicht bei  
der Pflege mit den Kranken in nahe Berührung gekom-  
men war. Der zweite Erkrankte ist ein junger Arzt, der  
sich ebenfalls aufopfernd bei den erkrankten Kriegsgefan-  
genen betätigt hatte. Im übrigen ist eine Uebertragung  
auf Deutsche bisher nicht erfolgt und auch schwerlich zu  
erwarten, da gleich beim ersten Auftreten der Krankheit  
außerordentlich weitgehende Vorsichtsmaßregeln ergriffen  
sind. Zahlreiche russische Ärzte unter einem deutschen  
Chefarzt sind bei der Behandlung der Erkrankten und  
dem Herausführen der Erkrankungsverdächtigen tätig. Alle  
Erkrankten werden abgefordert, neue Baracken für die  
Gesunden errichtet, Desinfektionsapparate und Mittel in  
reichlicher Menge zur Verfügung gestellt, das Lager von  
jeder Berührung mit der Außenwelt abgeschnitten usw.  
Der Ausbreitung der Krankheit auf unsere Bevölkerung  
ist somit von vornherein ein fester Kiegel vorgeschoben.

## Die Heereslieferungen.

Berlin, 19. Dez. Der deutsche Handwerks- und Ge-  
werbekammertag gibt bekannt, daß Angebote auf Lieferun-  
gen für den Heeresbedarf von solchen Bewerbern, die der  
Heeresverwaltung durch bisherige Geschäftsverbindungen  
noch nicht bekannt sind, nur dann berücksichtigt werden  
sollen, wenn ein Zeugnis der zuständigen Handelskammer  
oder Handwerkskammer darüber vorliegt, daß der Anbie-  
ter zuverlässig und leistungsfähig ist, und dem Geschäfts-  
zweige angehört, aus dem er Waren anbietet. In Ueber-  
einstimmung mit dem Kriegsministerium bestimmt der  
Deutsche Handwerkskammertag und Gewerkekammertag,  
daß die schriftlich einzureichenden Angebote auf bestimmte  
Waren an bestimmte Adressen zu lauten haben und an die  
zuständige Handels- oder Handwerkskammer zu senden  
sind. Von diesen Stellen werden sodann die Angebote  
und Zeugnisse an diejenigen Militärbehörden weiterge-  
sendet werden, denen der Antragsteller anzubieten wünscht.  
Diese Verfügungen haben eine ganz außerordentliche Be-  
deutung für die Bestrebungen des Handwerks, an den  
Heereslieferungen beteiligt zu sein. Vor allem ist der

Weg zur Heeresverwaltung allen unberufenen Elementen  
endlich gesperrt. Die erste Vorbedingung für Handwerk  
und Handel bleibt auch jetzt die Leistungsfähigkeit des  
Bewerbers. Kleine und daher wenig leistungsfähige  
Handwerksbetriebe werden auf eine Heranziehung zu den  
Lieferungen auch jetzt kaum rechnen können. Hier gibt  
es nur einen Weg, dem Betrieb den entsprechenden Anteil  
an den so umfangreichen Heereslieferungen zu sichern.  
Zusammenschluß zu Berggenossenschaften oder zum freien  
Lieferungsverbande. Eine weitere Voraussetzung zur Er-  
langung von Aufträgen für die Heeresverwaltung ist die  
genaue Kenntnis der Stellen, denen die Beschaffung des  
Kriegsbedarfs obliegt. Es wurden daher durch eine Um-  
frage bei den einzelnen Militärbehörden die für den  
Kriegsbedarf vorwiegend in Betracht kommenden militä-  
rischen Beschaffungsstellen ermittelt.

Berlin, 18. Dez. Im Namen des Auswärtigen Am-  
tes hat heute Abend der Votschafter Herr. Mumm von  
Schwarzenstein zu Ehren des mit Weihnachtsgaben ameri-  
kanischer Kinder für deutsche hier eingetroffenen Herrn  
O'Doughlin ein größeres Dinner im Hotel Splende gege-  
ben. Unter anderem wohnten diesen bei der amerikanischen  
Votschafter Hr. Gerard, der stellvertretende Vorsitzende  
des Roten Kreuzes, Fürst Hahfeld, Herzog von Trachen-  
berg, der Oberbürgermeister von Berlin Bernuth, Post-  
präsident von Jagan, Bürgermeister Reide, der ameri-  
kanische Gesandte Hr. Jackson, der amerikanische Gene-  
ralkonsul Hr. Ray und andere Vertreter der hiesigen ame-  
rikanischen Kolonie und deutschen Regierungsstellen.

## Einstellung des Jahrgangs 1916 in Frankreich.

Kopenhagen, 21. Dez. „Berlingske Tidende“ meldet  
aus Paris: Die Musterung des Jahrgangs 1916 beginnt  
am 1. Januar. Millerand ist nach seinem Besuch der  
Front zurückgekehrt. Da man befürchtet, daß deutsche  
Flieger und Zeppeline einen nächtlichen Angriff auf Pa-  
ris unternehmen werden, hat eine beträchtliche Anzahl  
französischer Flieger in den letzten Nächten dauernd über  
der Stadt patrouilliert, um Ueberraschungen zu verhün-  
dern. Dieser Patrouillendienst soll fortgesetzt werden.

Der Jahrgang 1916 umfaßt die 18jährigen jungen  
Leute. Diese frühzeitige Aushebung des gesamten Jahr-  
gangs ist ein neuer Beweis für den großen Mannschaf-  
tmangel, der im französischen Heere herrschen muß, und  
für die Schwierigkeiten, die in den letzten Kampf-  
entstandenen Verluste wieder zu ersetzen.

## Ballade von den majurischen Seen.

Herr von Hindenburg spüret den Ostwind weh'n,  
Er reitet uns Land der majurischen Seen,  
Sein Lebenslang streicht er im Schritt und im Trab  
Um die Seen und Sümpfe und — nißt sie ab.  
Er kennt im Sumpf jedwedes Rohr,  
Und neigt er bodenwärts das Ohr,  
So hört er es geistern und gurgeln dumpf:  
Der Sumpf ist Trumpf, der Sumpf ist Trumpf,  
Er schluckt die Russen mit Rumpf und Stumpf.

Es lebt keine Unke, kein Frosch, kein Lurch,  
Die er nicht konnte durch und durch.  
Er kennt jeden Steg, jeden Buich und Verhad,  
Er kennt jede Laß wie den eigenen Sad.  
Wie breit sie nach West, wie tief sie nach Ost,  
Er kennt sie, als hätt' er sie selber gekost't.  
Und immer hört er das Gurgeln dumpf:  
Der Sumpf ist Trumpf, der Sumpf ist Trumpf,  
Er schluckt die Russen mit Rumpf und Stumpf.

Aus Berlin kommt die Votschaft, er hörts mit Graus,  
Der Reichstag beschloß, wir pumpen sie aus,  
Wir pumpen sie aus, die majurischen Seen,  
Wir wollen dort adern, uns radern und mahn'n.  
Von Hindenburg fauste nach Berlin.  
Ihn mahnt aus dem Sumpfe die Trommel dumpf:  
Der Sumpf ist Trumpf, der Sumpf ist Trumpf,  
Er schluckt die Russen mit Rumpf und Stumpf.

Herr von Hindenburg tritt vor den Kaiser kühn:  
Majestät, hier tät ein Malheur uns blüh'n,  
An den Sümpfen zu rühren, das wä're nicht klug,  
Felder haben wir wahrlich genug,  
Doch Sümpfe wie diese, so wütend erpicht,  
Die Russen zu schlucken, die haben wir nicht.  
O retten Sie, Majestät, den Sumpf!  
Der Sumpf ist Trumpf, der Sumpf ist Trumpf,  
Er schluckt die Russen mit Rumpf und Stumpf.

Drauf lachte der Kaiser: Run gut, es sei  
Ich geh Euch die Sümpfe zum Schlucken frei!  
Worauf Herr von Hindenburg hochbegeistert  
Sich heimwärts gen Majurten drückt.  
Er dott in den Sümpfen herumstudiert,  
Notiert, kofiert, rekonozziert.  
Er reißt sich die Hände: Gerettet mein Sumpf!  
Der Sumpf ist Trumpf, der Sumpf ist Trumpf,  
Er schluckt die Russen mit Rumpf und Stumpf.

Und siehe, wie herrlich nun hat sich erfüllt,  
Was das Geisterwort aus dem Sumpf ihm enthüllt;  
Auf des Kaiser Gebot, ein eherner Wall,  
Umtraust er die Feinde wie Hannibal,  
Deengt, umdrängt, verzwängt sie mit Nacht,  
Generaloberst von Hindenburg hat das vollbracht.  
Hunderttausend verschwanden im Sumpf!  
Der Sumpf ist Trumpf, der Sumpf ist Trumpf,  
Er schluckt die Russen mit Rumpf und Stumpf.

Franz Karl Ginzler  
(im Dezemberheft von Velhagen und Klafings  
Monatsheften.)

## An Geldspenden für den Vaterländischen Frauenverein und das Rote Kreuz

sind bis jetzt eingegangen **28,881.60 M.** Zu dieser Summe haben seit der letzten Veröffentlichung weiter folgende Vereine, Verbände, Gemeinden usw. Beiträge geleistet:

1. Die Forstbeamten der Bezirksgruppe Cassel-Ost des Vereins Königlich Preussischer Forstbeamten Mark 400.—
2. Die Schüler von Neuhof, Kommerz und Niederfalbach " 35.—
3. Aus der Gemeinde Dirlos " 17.50
4. Aus der Gemeinde Marbach " 2.20
5. Verein katholischer Lehrer in der Diözese Fulda " 500.—
6. Gemeinden Florenberg und Engelhelms " 53.25
7. Aus der Sammelbüchse Nr. 27 im „Löwenfeller“ " 32.33
8. Gemeinde Neulos " 48.—
9. Gutsbezirk Adolphsdorf für das Vereinslazarett im Stadtsaal " 20.—
10. Aus den Sammelbüchsen in den Birtschäften " 69.55
11. Zellerfammlung des Neuhöfer Krieger- und Musikvereins " 85.15
12. Aus Adolphsdorf " 8.50
13. Lokomotivführer-Verein " 30.—
14. Von einem Skatabend " 10.—
15. Sammelbüchse Nr. 26, aufgestellt in der Obersekunda A des Königlichen Gymnasiums zu Fulda " 7.42

Von der Veröffentlichung der Namen einzelner Spender ist aus bestimmten Gründen Abstand genommen worden. 1377

Allen Gebern herzlichsten Dank mit der Bitte um weitere Gaben.

Geh. Medizinalrat Dr. Marx.

## B. J. Ruppel, Fulda

Friedrichsmarkt 2 & 4 — Telephon 294

### Geldpost-Briefe

mit 5 Stück Cigarren à 30, 40, 50 und 60 Pf. portofrei.

### Geldpost-Briefe

mit 12 oder 20 St. Cigarren in verschiedenen Preislagen Porto 10 Pf.

### Geldpost-Briefe

mit 25 Stück Cigarren à 1.50, 1.60, 1.70, 1.80 und 2 Mark Porto 20 Pf.

### Geldpost-Briefe

mit 25 oder 30 St. Cigaretten à 30, 35, 55, 65, 80, 95, 105, 125, 130 und 155 Pf. portofrei.

### Geldpost-Briefe

mit 50 St. Cigaretten à 1.— 1.50 und 2.50 Mark Porto 10 Pf.

### Geldpost-Briefe

mit 100 Stück Cigaretten von 70 Pf. an, Porto 10 Pf.

### Geldpost-Briefe

mit 4 Paket Feinschnitt Tabak à 40, 48, 60, 80, 100, 120, 140, 160, 200 Pf., Porto 10 Pf.

### Geldpost-Briefe

mit 2 Paket Rauchtabak Mittelschnitt à 40, 50, 60, 70, 80 und 100 Pf., Porto 10 Pf.

### Geldpost-Briefe

mit 12 Rollen Kautabak 1.30 Mark, Porto 10 Pf.

### Geldpost-Briefe

mit 10 Stück echtem Schmalzler Schnupftabak 1 Mark, Porto 10 Pf.

Als Beipack empfehle ich ferner: Lundenfeuerzeug, Klöbchen, Cigaretten-Etuis, Haselnüsse, Nürnberger Lebkuchen, Baumkerzen usw. — Verpackung und Versand wird prompt erledigt.

## B. J. Ruppel, Fulda

Friedrichsmarkt 2 & 4. — Telephon 294.

## Conrad Hein

Delikatessen, Ecke Bahnhof-Lindenstraße, empfiehlt

seine reiche, zweckmäßig

zusammengestellte Auswahl

### feiner Genußmittel

zur Erquickung, Anregung & Stärkung in verschiedensten Preislagen

und zum Versand durch die Feldpost besonders geeignet.

Telephon 170.

## Conrad Hein.

1246

## Weihnachts-Geschenke für Raucher!

Cigarren, Cigaretten, Tabake und Pfeifen. Feldpost-Versand

# A. Zirkenbach, Fulda

Cigarren-Spezial-Geschäft Karlstrasse 9.

Fernsprecher 434

## Haltet ihn fest!



den Vorteil,

welcher Ihnen beim Einkauf von

### Uhren, Gold- und Silber-Waren

geboten wird. Ich gebe bis einschl. 24. Dezember auf meine schon äusserst niedrig gestellten Preise noch

### 10 Prozent Rabatt.

Ferner gebe ich für jede bei mir gekaufte Uhr unter 20 Mark einen Garantieschein auf 3 Jahre, für eine Uhr über 20 Mark einen solchen auf 5 Jahre. Während dieser Zeit leistet ich für jede gesprungene Feder **Kostenlos** Ersatz.

**Spezialität:**

### Fugenlose Trauringe

in bester Qualität stets auf Lager. Gravieren, Engr- oder Weitermachen sofort gratis

## Karl Hassinger, Uhrmacher und Goldarbeiter

Mittelstraße, gegenüber dem goldenen Storch.

1348 Bitte genau auf Namen und Strasse zu achten.

### Bekanntmachung.

In das Handelsregister Abteilung A ist bei der unter Nr. 86 eingetragenen Firma **Val Wehler** in Fulda heute eingetragen worden:

Der Gesellschafter Fabrikant **Wilhelm Wehler** in Fulda ist gestorben.

Nach Gesellschaftsvertrag vom 23. April 1910 gehen die übrigen Gesellschafter unter der jetzigen Firma die Gesellschaft fort. 1378

Fulda, den 21. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht  
Abteilung 5.

### Für die Feiertage

offeriere:

Spiegelkarpfen, 1357

Bluzander 2c.

Junge Gänse, Enten,

Puter, Hühner.

Rehrücken und Keulen,

Hasenrücken und Keulen

frisch vom Schuß,

ff. Caviar, Gänseleber-

Paste, Lachs, ger. Mat

Hummer 2c.

Frische Ananas.

**Eugen Wolf**

Inhaber Alfred Wolf.

5-10 M und mehr im Laufe täglich zu verdienen. Postkarte gen.

R. Hinrichs, Hamburg 61.

## Neujahrs- Glückwunschkarten

### Deutsche Kriegs- Glückwunschkarten

in einfacher und eleganter Ausstattung  
in allen Preislagen empfiehlt

**J. L. Uth's Hofbuchdruckerei, Fulda**

## Gebrüder Müller

8 Marktstrasse 8 1176

empfehlen ohne Aufschlag:

Kleider-, Blusen- und Kostüm-Stoffe  
Damen- und Kinder-Mäntel, Blusen  
Schürzen, Röcke, Wäsche, Strümpfe  
Handschuhe, Anzugstoffe, sowie fertige Anzüge  
Krawatten (Selbstbinder, Schleifen, Regattes)  
Kragen, Manschetten  
Hemden, Hosenträger  
Bettkollern, Steppdecken, Reisedecken.  
Reiche Auswahl, gute Qualitäten, reelle Preise.